

„zu dem ausgelegten Textentwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westermarsch“ LSG AUR – 31 bestehen seitens der Stadt Norden folgende Anregungen und Bedenken:“

LSG-VO (Textentwurf):	Anregung und Bedenken:
<u>§ 1 Abs. 4:</u> <i>.... Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen. ...</i> Aus Sicht der Stadt Norden ist diese Formulierung zu unbestimmt! Die Abgrenzung der Hofstellen bzw. der Hausgrundstücke ist genauer zu definieren.	Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist durch den Verordnungstext hinreichend genau definiert. Die hier praktizierte Vorgehensweise wurde im Zuge eines Verwaltungsgerichtsverfahrens inzident vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg geprüft und nicht beanstandet. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes V03 Westermarsch erfolgte nach streng fachlichen Kriterien durch das Land Niedersachsen. An diesen Grenzen sind Änderungen nicht zulässig. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind von der Verordnung ausgenommen, s.a. Erlass des Nds. MU vom 25.01.2010. Änderungen an der Grenzziehung bzw. allgemeine Freistellungen würden den Zuschnitt des ausgewiesenen Schutzgebietes unzulässig verändern. Die Änderungen der beigefügten Gebietskarte werden in Teilbereichen berücksichtigt. Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 (4) BauGB sind, um Rechtssicherheit zu erhalten, auch kartographisch auszugrenzen. Weitere Erläuterung dazu finden Sie am Ende dieses Schreibens (sh. hierzu auch die beiliegende - von Hand ergänzte – Gebietskarte.
<u>§ 2 Abs. 5 Nr. 1 b):</u> <i>Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen,</i> Die hier aufgeführten Maßnahmen sind, mit Blick auf die aktuelle landwirtschaftliche Entwicklung, kaum realisierbar. Die Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen können zu Einstauungen und damit langfristig zu Beschädigungen bestehender Entwässerungssysteme führen. Aus diesem Grund ist auf eine Erhöhung von Grundwasserständen zwingend zu verzichten.	Der Erhalt des Dauergrünlandes ist elementares Ziel des Vogelschutzgebietes. Das Dauergrünland hat große Bedeutung als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Gänse und ist Brutlebensraum für Wiesenvogellebensgemeinschaften. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000 Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 BNatSchG zu erklären. Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitatfunktionen gelten für alle Vogelarten, die für das EU-Vogelschutzgebiet im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz genannt sind, werden in enger Abstimmung mit den Grundeigentümern und den zuständigen Fachdienststellen vorgenommen. Monetäre Leistungen bewegen sich im Rahmen der

§ 3 Abs. 1 Nr. 3:

Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,

In diesem durch menschliche Nutzung geprägten Landschaftsraum spielen Straßen und Wege für die touristische Nutzung (z. B. Radverkehr im Außenbereich) eine erhebliche Rolle. Die im Sinne der Ziele des Stadt- sowie Tourismusleitbildes der Stadt Norden erforderliche Entwicklung der touristischen Strukturen erfordert daher auch eine stetige Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes. Aus diesem Grund sind der Ausbau bzw. die Ergänzung der im geplanten LSG bereits vorhandenen und genutzten Wegestrukturen, durch die nicht die Quantität, sondern die Qualität der touristischen Nutzung erheblich verbessert wird, zuzulassen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 10:

... untersagt: Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbiotope auszubauen oder umzugestalten, wenn dies zur dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen kann (Gewässerrenaturierungen sind von diesem Verbot ausgeschlossen)

Um die Funktionalität vorhandener Gewässer aufrecht erhalten zu können, kann ggf. auch ein Aus- oder Umbau notwendig werden. Sofern die Umsetzung einer solchen Maßnahme nicht zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führt, sollte diese auch zulässig sein.

Die Renaturierung von Gewässern (z. B. die Herstellung eines mäandrierenden Verlaufs und/oder die Anlage von Flachwasserzonen) sollte im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach wie vor auch im LSG möglich sein. Gewässerrenaturierungen sollten deshalb von diesem Verbot ausgeschlossen werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 15:

... untersagt: Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen, mit Ausnahme von heimischen Straßenbäumen entlang vorhandener Straßen und Wege

Die Pflanzung von heimischen Straßenbäumen (z.B. Eschen und Ulmen) entlang vorhandener Straßen und Wege ist von diesem Verbot auszuschließen.

vom Land Niedersachsen aufgelegten

Förderprogramme

Die Teilnahme an den Förderprogrammen ist freiwillig.

Der Einwand wird aufgegriffen. Die Verordnung wird entsprechend ergänzt:

“soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden“

Im Übrigen ist eine Neuanlage neben den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben auch unter dem Gesichtspunkt der Veränderung des Landschaftsbildes nach § 2 (2) LSG-VO als allgemeiner und nach § 2 (4) LSG-VO als spezieller Schutzzweck zu prüfen

Die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung im bisherigen Umfang wird nicht eingeschränkt

Die ordnungsgemäße Gewässerpflege nach den gesetzlichen Vorgaben und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplänen ist weiterhin möglich.

Gewässerveränderungen sind nach dem WHG zu beantragen. Naturschutzbelange sind bei einer Veränderung oder Beseitigung generell zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG)

Maßnahmen zur Vernässung von Teilbereichen werden auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung von gültigen Vorschriften durchgeführt

Zur Erläuterung ist hier anzuführen, dass sich die Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich auf alle europäischen Vogelarten beziehen und der Begriff „wertbestimmende Vogelart“ insofern ein Hilfskonstrukt darstellt, dass dazu dient die im Hinblick auf ihre Abundanzen oder den Grad ihrer Seltenheit

Durch die Windschur wachsen die Bäume in Küstennähe zu sog. „Windloopen“ und sind damit für das Bild der ostfriesischen Landschaft besonders prägend. Baumpflanzungen entlang vorhandener Straßen und Wege haben zudem keine negativen Auswirkungen auf die hier wertbestimmenden Vogelarten, da die ohnehin von den Straßen ausgehenden Störfaktoren (Beunruhigung durch Lärm, etc.) höher einzustufen sind. Aus diesem Grund sollte § 3 Abs. 1 Nr. 15 den nebenstehenden Zusatz erhalten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 18

... untersagt: in den im Gebiet vorhandenen Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, ~~Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen~~

Die Zulässigkeit des Bootfahrens ist eindeutiger zu regeln. Ein Verbot sollte sich sinnvollerweise nur auf die vorhandenen Kleientnahmestellen beschränken oder gänzlich gestrichen werden. Zudem darf kein Konflikt mit der touristischen Nutzung der Paddel- und Pedalstationen in Norden und Leybuchtsiel entstehen.

Das Schlittschuhlaufen (Schöfeln) ist seit Jahrhunderten ein traditionelles Freizeitvergnügen der Ostfriesen im Winter und Beeinträchtigen in keiner Weise den Naturgenuss an einem Gewässer. Im Gegenteil, gerade beim „Schöfeln“ wird die Natur für den Menschen kurzzeitig in einzigartiger Weise erlebbar. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die wertbestimmenden Vogelarten können hierbei getrost vernachlässigt werden, da diese sich bei derartigen Witterungsverhältnissen ohnehin vorrangig im Deichvorland aufhalten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 22:

... untersagt, Veranstaltungen in der freien Landschaft durchzuführen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

Die Durchführung einer Veranstaltung sollte nicht grundsätzlich untersagt werden. Hinsichtlich der Verträglichkeit wäre, wie auch in der Begründung mit aufgeführt, immer die Prüfung des Einzelfalls notwendig. Aus diesem Grund sollte, wie auch in der LSG-VO AUR 29, die nebenstehende Ergänzung erfolgen.

für ein Gebiet besonders charakteristischen Arten herauszufiltern.

Der Einwand wird aufgegriffen. Die Verordnung wird entsprechend ergänzt:

“ mit Ausnahme von heimischen Straßenbäumen entlang vorhandener Landes- Kreis - und Gemeinde Straßen“

Im Übrigen ist die Neuanlage unter dem Gesichtspunkt der Veränderung des Landschaftsbildes nach § 2 (2) der VO als allgemeiner und nach § 2 (5) der VO als spezieller Schutzzweck zu prüfen. Es gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG

Die Verordnung lässt Ausnahmen von dem Verbot zu, wenn keine Erheblichkeit festzustellen ist. Die Maßstäbe zur Erteilung von den Verboten ergeben sich aus den Erhaltungszielen zur Umsetzung der Anforderungen gem. der Vogelschutzrichtlinie sowie dem allgemeinen Schutzzweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitatfunktionen gelten für alle Vogelarten, die für das EU-Vogelschutzgebiet im Standarddatenbogen aufgeführt sind.

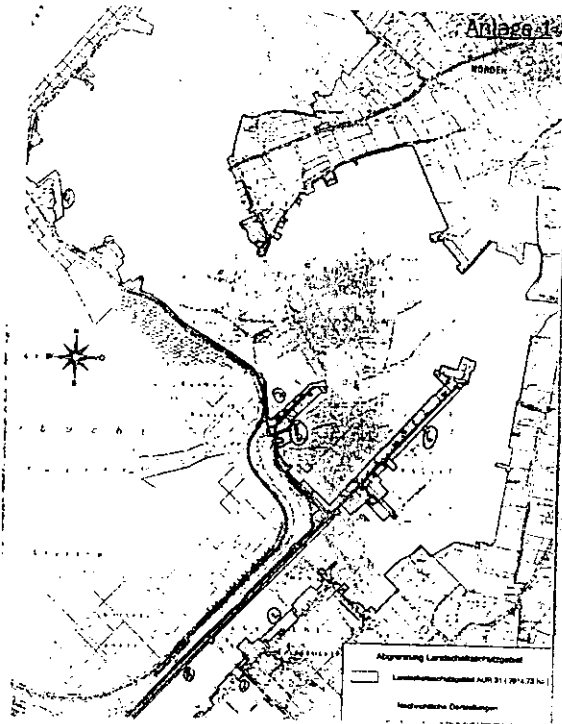
Wird berücksichtigt

§ 6 Hinweise (1) Die Jagdausübung (i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i.S. des Abschnitts 1, §§ 1 bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt. (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.	Der nebenstehende § 6 „Hinweise“ ist Bestandteil der Landschaftsschutzgebietsverordnung AUR 29 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens.“ § 4 Abs. 2 dieser Verordnung trifft Aussagen zur Jagdausübung. Wird zur Kenntnis genommen
--	--

Weitere Erläuterungen zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und der kartographischen Abgrenzung (siehe Anlage 1):	
1. Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165V „MotorcaravanplatzLeybuchtpolder“ (in Aufstellung befindlich); Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes; eine spätere Erweiterung des Gebietes wäre nicht möglich. Es wird angeregt, die Gebietsgrenzen hier so zu verlegen, dass eine spätere Siedlungsflächenerweiterung möglich ist. Dies betrifft ebenfalls den dort angrenzenden Bereich des Dorferneuerungsprojektes E 2.1 LBP QuerungshilfeStörtebeker Riede – Alter Sielweg – Karl-Wenholt-Str.	Die Grenzlinie wird angepasst
2. Bebauungsplan Nr. 163 a „Karl-Wenholt-Str.“ (in Aufstellung befindlich); die gesamte nordöstliche Hälfte des Planungsgebietes befindet sich im Gebiet des LSG. Die Stadt Norden regt an, diesen Bereich, der für die Entwicklung des Ortsteiles von Bedeutung ist, aus dem LSG herauszunehmen.	Die Grenzlinie wird angepasst
3. Bebauungspläne Nr. 189 „Zwischen Norddeich und Leybuchtsiel“ und Nr. 190 „Zwischen Leybuchtsiel und Leybuchtpolder“; Die Gebiete dieser in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne berühren im Wesentlichen das Planungsgebiet des LSG. Diese Bebauungspläne sollen insbesondere eine planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen erwirken. Zur Klarstellung sollten die Bereiche der Gehöfte auch zeichnerisch im Gebietsplan des LSG als Herausnahme dargestellt werden (s. § 1 Abs. 4 LSG-Entwurf).	Wurde am 20.11.2014 mit der Stadt Norden erörtert: Privilegiertes landwirtschaftliches Bauen wird durch die LSG-Verordnung nicht eingeschränkt. Eine Herausnahme der Flächen aus der EU- VSG Kulisse würde das Verbleiben eines faktischen Vogelschutzgebietes zur Folge haben. Auch privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben müssen ihre Umweltverträglichkeit in einem Genehmigungsverfahren nachweisen wenn eine räumliche und funktionale Zuordnung nicht vorliegt.
4. Bebauungsplan Nr. 194V „Sendestelle Utlandshörn“; Das Gebiet dieses in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes grenzt an das LSG-Planungsgebiet. Der Bebauungsplan soll ein	Für Projekte und Pläne, die an ein EU- VSG angrenzen, sind mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gem. den gesetzl. Vorgaben (§34 BNatSchG, BauGB) zu prüfen.

touristisches Vorhaben, das zurzeit entwickelt wird, bauleitplanerisch sichern. Ein dem Tourismus und der Erholung dienende Nutzung darf durch die Bestimmungen des LSG nicht erschwert oder verhindert werden.	
5. Südliche Abgrenzung an der Greetsieler Straße: Folgende Projekte der Dorferneuerungsplanung Leybucht polder –Newestweel können bei Beibehaltung der Gebietsgrenze nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden: • E 1.1 LBP Querungshilfe Greetsieler Str. – Cirkse naweg • E 1.2 LBP Baumtor Greetsieler Str. – Störtebeker Riede • E 1.3 LBP Querungshilfe Greetsieler Str. – Hohe Plate. • 11 LBP Wiederaufbau der Windrose am Deich, Greetsieler Str. Mündungsbereich Störtebeker Riede Es wird um Prüfung gebeten, ob zur Realisierung der Projekte die LSG Grenze an der Greetsieler Str. 10m nach Süden versetzt wird, zumindest sollte im unmittelbaren Bereich der betroffenen Flächen die Grenzen so gelegt werden, dass eine Realisierung der Projekte nicht gefährdet wird.	Das VSG 03 „Westermarsch“ wurde vom Land Niedersachsen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt. Für die Unterschutzstellung nach nationalem Recht besteht auch zur Vermeidung von genehmigungsrechtlichen Nachteilen für die Grundbesitzer eine unmittelbare Verpflichtung für den Landkreis Aurich. Eine Veränderung der Grenzen des EU- VSG durch den Landkreis Aurich ist nicht möglich
6. Bereich Fährweg und Königsweg, Neuwesteel Folgende Dorferneuerungsprojekte sind durch die das LSG Gebiet berührt: • E 5 NWST Umgestaltung des Königsweges • E 1.3 NWST Querungshilfe Königsweg – Nähe Fährweg Auch hier wird angeregt, die Grenzen an den Straßenrändern um mind. 10m ab zu verlegen, damit die Dorferneuerungsprojekte hier realisiert werden können.	Das VSG 03 „Westermarsch“ wurde vom Land Niedersachsen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt. Für die Unterschutzstellung nach nationalem Recht besteht auch zur Vermeidung von genehmigungsrechtlichen Nachteilen für die Grundbesitzer eine unmittelbare Verpflichtung für den Landkreis Aurich. Eine Veränderung der Grenzen des EU- VSG durch den Landkreis Aurich ist nicht möglich
7. Bereiche Schulstraße, Am Leydeich, Lorenzweg. Betroffene Projekte: • E 2 NWST Umgestaltung der Straßenbereiche am Leydeich und Lorenzweg • E 7 NWST Umgestaltung des Lorenzweges • E 3 NWST Umgestaltung des Schulweges Insbesondere Am Schulweg und Lorenzweg sollten die Bereiche zwischen den Siedlungshäusern als Entwicklungsbereiche aus dem LSG herausgenommen werden.	Möglichkeiten zur Änderung der LSG-Grenzen wurden mit Vertretern der Stadt Norden erörtert. s. auch Punkt 6.
8. Bereich Siel- /Schöpfung und Paddel- und Pedalstation Folgende Projekte sind durch das LSG-Gebiet berührt: • 2 NWST Paddel- und Pedalstation Am Leydeich/Lorenzweg: Gebäudeerweiterung	Der Bereich mit den vorhandenen Anlagen liegt nicht im EU-Vogelschutzgebiet und des geplanten LSG. Änderungen in diesem Bereich unterliegen der Einzelfallprüfung. Die gewählte Abgrenzung des LSG bleibt, wie im Entwurf dargestellt, unverändert. Projekte sind auf ihre Verträglichkeit hin zu prüfen.

Außenraumgestaltung, Anlage einer Dünenlandschaft, Trockenstrand • 3.2 NWST Ausbau der Anlagestelle am Schöpfwerk • 3.3 NWST Ausbau einer Busumfahrt und Haltestelle • 3.4 NWST Anlage eines Platzes und einer Stellplatzanlage Die Entwicklung insbesondere des für die Erholung der Menschen wertvollen Standortes der Paddel- und Pedal- Station darf durch das LSG nicht gefährdet werden. Die Schaffung von Bademöglichkeiten oder die Erweiterung der Steganlage sowie die Aufrechterhaltung des motorlosen Sportbootbetriebes müssen weiterhin möglich sein.	
Zu den o.a. Bedenken hinsichtlich der Gebietsabgrenzung hatten Sie in einem Gespräch am 02.10.2014 mit Vertretern aus meinem Hause bereits mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und diesbezüglich auch weiterhin Gesprächsbereitschaft signalisiert. Vor diesem Hintergrund möchte ich darum bitten, dass die gesamte Thematik noch mal in einem direkten Gespräch mit der Stadt Norden – bevor der Landkreis seine endgültige Abwägung erstellt – abschließend und einvernehmlich abgestimmt wird. Bitte teilen Sie mir dazu Ihre Terminvorschläge mit. Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 außerdem folgende Beschlüsse gefasst: 1. Der Ausschuss stimmt der Stellungnahme der Stadt Norden zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westermarsch“ (LSG AUR-31) zu. 2. Folgende Beiträge sind der Stellungnahme der Stadt Norden an den Landkreis Aurich beizufügen: • Fragenkatalog des FDP-Ratsherrn Rainer Feldmann vom 07.10.2014 • Antrag der SPD-Fraktion vom 13.10.2014 • Fragenkatalog der Interessengemeinschaft „Gegenwind Utlandshörn“ vom 18.10.2014 • Redebeitrag des Landwirts Albert Martens vom 21.10.2014 Entsprechend dieser Beschlussfassung sind das Schreiben des Ratsherrn Rainer Feldmann vom 07.10.2014, der Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden vom 13.10.2014, der Fragenkatalog der Interessengemeinschaft „Gegenwind Utlandshörn“ vom 18.10.2014 und der Wortbeitrag des Landwirtes Albert Martens in der Ratssitzung vom 21.10.2014 dieser Stellungnahme hiermit ergänzend und gleichberechtigt beigelegt. Die darin aufgeführten Punkte bitte ich dementsprechend mit zu berücksichtigen und zu bearbeiten. Abschließen möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Stadt Norden sich auch den Anregungen und Bedenken des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Ostfriesland e.V. anschließt.	



Anlage 2

FDP - im Rat der Stadt Nordm
Klaus Fekken
Nordmaring 12
26506 Nordm
Tel: 04931 / 18 72 95

Anlage zum Protokoll des Bau- und
Senierungsausschusses und des
Umwelt- und Energieausschusses
vom 02.10.2014

FDP
Die Liberalen

FD-302 (Rev. 5-8-64) (Instructions to the Reporting Officer)

An die
Stadt Posen
Z.H. Herr Stad. Baudeckler J. Wohnung
Am Markt 20
20508 Norden

Monday, 07 10 2014

Anweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Westermarsch“ (V03) als Landschaftsschutzgebiet (LSG ALR = 51)

Sahar gochiner Hery Matangin

als Ergänzung zu meinen Äußerungen während der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses / Umwelt- und Baugemeinschaften am Donnerstag, dem 02.10.2014 stelle ich folgende Fragen/Äußerungen/Bedenken zu prüfen und ggf. in Ihre Satzungsnote vom 25.09.2014 an den Landkreis Ansbach mit aufzunehmen.

L8040 (Tabellewert)	Ergebnisbeurteilung/Beurteilung
L2 (Lernin.) Analyse und Erklärung der wesentlichen Faktoren der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse und Erklärung der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.	Erklärung der verschiedenen Entwicklungsstörungen und der verschiedenen Störungen der Entwicklung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.
L3 (Lernin.) Analyse und Erklärung der wesentlichen Faktoren der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse und Erklärung der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.	Erklärung der verschiedenen Entwicklungsstörungen und der verschiedenen Störungen der Entwicklung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.
L4 (Lernin.) Analyse und Erklärung der wesentlichen Faktoren der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse und Erklärung der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.	Erklärung der verschiedenen Entwicklungsstörungen und der verschiedenen Störungen der Entwicklung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.
L5 (Lernin.) Analyse und Erklärung der wesentlichen Faktoren der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse und Erklärung der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.	Erklärung der verschiedenen Entwicklungsstörungen und der verschiedenen Störungen der Entwicklung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen. Analyse der Rolle von Akuten in der Entstehung der verschiedenen Entwicklungsstörungen.

Zu 1

Maßnahmen zur Vernässung von Teilbereichen werden auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung von gültigen Vorschriften durchgeführt.

Derzeit werden zeitl. befristete Anstau- und Einstaumaßnahmen von Gruppen und die Vernässung von Blänken über Agrarumweltmaßnahmen durch das Land Nds. in den dazu ausgewiesenen Förderkulissen angeboten.

Zu 2

Hierbei handelt es sich um Erntegut wie Rundballen oder andere Formen der Erntegutverpackung, die zu einer visuellen Störung für Rastvögel und auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können.

Allgemein ist eine Lagerung der Ernte bis zur Einsaat der Flächen mit Wintergetreide oder Winterraps abgeschlossen

In den Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft ist die Frist als angemessen bewertet worden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Zu 3

Der normale Grabenaushub gehört zur Grabenpflege und wird nicht als „Aufschüttung eingestuft.

Zu 4

Abgängige Dräne können nach der LSG-VO ersetzt

[illegible]

Die Arbeit der Landwirte in der Westmark wird durch die Landwirtschaftszugbeihilfenvorordnung zuhöchst erheblich erschwert sein. Ohne finanziellen Ausgleich können sie hierfür bislang noch erwarten. Die westfälischen Landkörperschaften waren im E. über den Landesrat Aushilf aufgefodert worden, um den „Kornsteuerausgleich“ zu bewerkstelligen, d. h. dass durch die westfälische Maßbefreiung das Land für einen finanziellen Ausgleich bei den Landwirten sorgen müsse.

Ich hoffe hinsichtlich des Internats der Stadt Norden zur Ausweisung des EU-Vogelbeobachtungs-
„Wintermarché“ als Landschaftsschutzgebiet beigetragen zu haben.

Für Ihre weiteren Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Miss Groundhogman Circus

H. Swann

werden.

Zu 5

Die ordnungsgemäße Entwässerung ist gewährleistet, da die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege von Entwässerungseinrichtungen nicht eingeschränkt ist. Die Gewässerunterhaltungspläne werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Röhrichte bestehen nicht allein aus den Schilfbeständen, die als lineare Strukturen Parzellengräben charakterisieren. Röhricht ist eine Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferrandbereich von Gewässern. Es besteht aus großwüchsigen, schilfartigen Pflanzen wie z. B. Igelkolben, Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras u. a. Pflanzen.

Die Beseitigung von Röhricht bei der Durchführung von jährlich wiederkehrenden Erntemaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist erlaubt, sofern es sich nicht um Bestände handelt, die aufgrund von § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Zu 6

Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG (alle Störungen sind zu vermeiden). Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn eine Verordnung i. S. des § 32 BNatSchG vorliegt. Erst dann können Störungen auf ihre Auswirkungen hin geprüft werden.

Es können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Vogelarten nach § 3 (2) LSG-VO Ausnahmen zugelassen werden. Es handelt sich dabei jeweils um Einzelfallprüfungen, z. B. um geeignete Flugkorridore und Flugtermine abzustimmen.

Geräte zur Ermittlung von lokalen Ernteschäden, z. B. durch Hagelschlag, sind von dem Verbot ausgenommen.

Zu 7

Lasergestützte Technik zur Steuerung von Baugerätschaften ist von den Verboten ausgenommen.

Eine wesentliche Störquelle sind z. B. punktuelle Strahlkegel, die ohne einen Zwecknutzen verwendet werden.

Für Bauwerke im Außenbereich ist die Lichtausstrahlung auf das Nötigste einzuschränken.

Anlage 3



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Norden

Königsplatz 1, 26506 Norden

Frau
Bürgermeisterin Schleg
Am Markt 15
26506 Norden

Stellv. Fraktionsvorsitzender:
Gerd Zitzig
Langhaußenweg 4
26506 Norden

privat: 0 49 31 / 971788
E-Mail: gerd.zitzig@webtel.net

Norden, 13. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schleg,

Im Namen der Norden SPD – Fraktion beantrage ich, das folgendes in die Stellungnahme der Stadt Norden zur Landschaftsschutzgebiets-VO aufgenommen wird:

1. Die Potenzialfläche für Baulandentwicklung in Westermarsch 1 am Allendehweg sowie
2. Die nördlichen Flächen entlang der Karl Wenholtstraße zwischen der Marktstraße und der Hohen Platz

Sind aus der Fläche des Entwurfes der VO zum Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Begründung

Zur Absicherung für die zukünftige Entwicklung in den Ortsteilen sind diese Flächen, die sich zur Zeit in der Fläche des Entwurfes des Landschaftsschutzgebietes befinden herauszunehmen, um die Planungen für die Ortskernentwicklungen nicht zu erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

Wird berücksichtigt. Dieser Punkt wurde anl. Des Gespräches mit Vertretern der Stadt Norden am 20.11.2014 erörtert.

Anlage 4

Princaet Klac

Utländshörn e. 26506 Norden
Tel. 04931 9755633
m.klar@t-online.de

Stadt Norden
z. Hd. Frau Bürgermeisterin Barbara Schleg
Am Markt 15
26506 Norden

Norden, 18.10.2014

Sitzung des Stadtrates Norden am 22.10.2014

Fragen zum TOP 16: „Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes Westermarsch (V. 03) als Landschaftsschutzgebiet (LSG AWR - 21)“

Sehr verehrte Frau Bürgermeisterin Schleg, sehr geehrte Damen und Herren: Ratmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung!

Der zur Abstimmung vorliegende Antrag enthält die von der Stadt geforderte Einschränkung zum Bebauungsplan Nr. 194/V „Siedelstelle Utländshörn“. Das Gebiet dieses in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes grenzt an das LSG-Planungsgebiet. Der Bebauungsplan soll ein touristisches Vorhaben, das zurzeit entwickelt wird, bauplanerisch sichern. Ein dem Tourismus und der Erholung dienende Nutzung darf durch die Bestimmungen des LSG nicht erschwert oder verhindert werden.

Wir leben – teils als direkte Anwender des geplanten „Wohnmobilstandes“ – in der Westermarsch. In einer Bürgerbeteiligung werden wir unsere privaten Einwendungen entgegen formulieren. Hier möchten wir die Freizeitsunde gerne nutzen, um Dinge anzusprechen, die unserer Einschätzung nach von übergeordneten Interessen sind.

Die folgenden Fragen zur Einwohnerfragestunde werden hiermit der Verwaltung vorab schriftlich zur Verfügung gestellt:

Auf welchem konkreten Hintergrund wird die Einschränkung des LSG für Utländshörn erzwungen? Wie verhält sich diese Einschränkung mit dem von Ihnen benannten strategischen Ziel: „Wir betonen und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte“?

Sind Sie sich der außerordentlichen (inter-)nationalen Bedeutung dieses Gebietes bewusst (vgl. dazu Meyer, J.; Schreiber, H. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen: eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Vogelschützende Berichte aus Niedersachsen, Bd. 32, Sonderheft, Göttingen)?

Dieses Schreiben wurde an die Stadt Norden gerichtet. Im Rahmen der Besprechung am 20.11.2014 mit Vertretern der Stadt Norden wurde vereinbart, dass das Schreiben nicht in die Abwägung eingestellt wird.

Ergänzend sei hier jedoch Folgendes aufgeführt:

Das in Rede stehende Gebiet um die ehemalige Empfangsstation Utländshörn ist vom Land Niedersachsen nicht in das Vogelschutzgebiet V03 aufgenommen worden. Der unteren Naturschutzbehörde liegen darüber hinaus –im Gegensatz zum Erweiterungsgebiet „Itzendorf“– keine Erkenntnisse vor, die eine Integration in das zukünftige Landschaftsschutzgebiet „Westermarsch“ bedingen könnten. Alle Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes, welches gleichzeitig ein NATURA 2000-Gebiet darstellt, erheblich zu beeinträchtigen, haben im Vorfeld der Planungen eine Verträglichkeitsprüfung mit den Schutzzielen gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz zu durchlaufen.

Das Schreiben ist nicht als Beitrag zur LSG- Ausweisung zu bewerten. Die von Herrn Klar formulierten Fragen sind im Kern im Rahmen der Bauleitplanung gem. §§ 1, 1a und 35 sowie § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) abzuarbeiten.

Nach § 36 BNatSchG sind Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes

Wird das „falsche Vogelschutzgebiet“ durch die Umwandlung in ein LSG im Sinne des Naturschutzgesetzes aufgehoben? Wenn ja, in welcher Begründung?

Ist das Vorhaben gemäß Bebauungsplan Nr. 194V „Sendestelle Utdenshorn“ durch seine Lage und seinen Status in einem „falschen Vogelschutzgebiet“ (im Sinne der Sondereinschließung des LSG Nr. 0355/90) nicht grundsätzlich unzulässig bzw. nicht EU-rechtskonform und somit von einer Bebauungsplanung auszuschließen?

Erläutern Sie die Meldung des LSG AUR - 31 an die Europäische Kommission nach der Bestätigung im Bundesgesetz.

Ist es richtig, dass bei einem „schwebenden“ Meldevorhaben ein generelles Stütz- und Veränderungsverbot in dem Schutzgebiet gilt?

Ist es richtig, dass die Lage der ehemaligen Küstenturmküste Utdenshorn als Kernzone im geplanten LSG zu werten ist, da diese zwischen der Ruhezone vor dem Deich und dem LSG liegt und sich dieses Gebiet insbesondere durch ökologische Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Wattenmeer auszeichnet?

Ist es richtig, dass der Bebauungsplan mit der Nr. 194V „Sendestelle Utdenshorn“ gegen das Beeinträchtungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie (V-RL) verstößt (vgl. BVerwG 4 CN 3 13; OVG Lüneburg 3 Ns 149/05)?

Welche naturschutzfachlichen Gutachten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den Antragstellern oder der Genehmigungsbehörde in Auftrag zu geben?

Wird im Genehmigungsverfahren für das hier angesprochene Bauvorhaben eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie durchgeführt oder gilt hier die nicht durchgeführte?

Welche rechtlichen Genehmigungen waren bei der Planung des Vorhabens erforderlich?

Bewerte die Möglichkeit und den politischen Willen des Geländes der ehemaligen Küstenturmküste Utdenshorn, im Rahmen einer Ausweisung als Naturdenkmal für ein öffentliches bzw. privates Bauvorhaben an anderer Stelle, zu reaktivieren bzw. dem Naturschutz dienlichen Zwecken zu zuführen.

Ist es möglich, die Fläche der ehemaligen Küstenturmküste Utdenshorn (etwa 10 ha) in das LSG AUR - 31 zu integrieren?

Ist das geplante privatrechtliche Bauvorhaben des Investors inzwischen konkretisiert worden oder existiert weiterhin nur die vorläufige „Ideenstudie“? Gibt es das vom Rat geforderte Konzept?

Ist Ihnen bekannt, dass der Investor zwischenzeitlich das „Objekt“, inklusive der Zusage sämtlicher Nutzungsmöglichkeiten, im Internet für knapp 1 Mio. Euro zum Verkauf angeboten hatte? Wie bewerten Sie dieses Vorgehen?

Warum halten Sie dieses „Projekt“ von der Idee her für richtig? Warum rechnen Ihnen die vorhandenen Planungsunterlagen bereits für eine positive „Wachstumsleistung“ aus?

Plant die Stadt Norden den Bauvorhaben auch unabhängig vom derzeitigen Investor?

21

gem. § 34 Abs. 1 - 5 BNatSchG zu überprüfen.

Somit ist im Rahmen der Bauleitplanung, sofern ein Natura 2000 Gebiet betroffen ist, immer eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Verträglichkeitsprüfung wiederum kann nur auf Grundlage eines nationalen Schutzstatus erfolgen, z. B. Landschaftsschutzgebiet.

Wie ist die Fläche des Grundstückes momentan ausgewiesen? Welche Genehmigungen bestehen für die Nutzung der Gebäude bzw. der vorhandenen Gebäudeteile?

Welche (touristische) Nutzung ist für die bestehenden Gebäude der ehemaligen Küstenturmküste vorgesehen bzw. können sich die politischen Vertreter der Stadt Norden vorstellen?

Wird das Außengelände in die Planungen einbezogen? Falls ja, in welcher Größe bzw. in welchem Umfang?

Welche konkreten Maßnahmen/welche Nutzung in diesem Bereich hat die Stadt Norden für vorzuziehen?

Ist es richtig, dass die Genehmigung für einen „Wohnmobilstellplatz“ gleichzeitig die Genehmigung für einen Campingplatz beinhaltet würde? D.h., ist es möglich, im Nachhinein die Flächen zusätzlich auch für Wohnwagen oder Zelte zu nutzen?

Sind Restaurationsbetriebe und Einkaufsmöglichkeiten Bestandteil zukünftiger Planungen?

Wie wird sich Ihrer Erwartung eine touristische Nutzung des genannten Grundstückes auf das Verkehrsnetz auswirken an der Deichstraße, Süderdeichstraße und des Auenweges aus?

Welche Stellung nimmt Utdenshorn in der Gesamtentwicklung „Tourismusentwicklung“ der Stadt Norden ein?

Es wird gebeten, die Auswirkungen bei der Überarbeitung Ihrer geplanten Einschränkungen zu berücksichtigen. Sie erfolgen in der Erwartung, dass auch die naturschutzrechtlichen Belange sichergestellt werden und eine nachhaltige Beeinträchtigung des bislang typisch ostfriesischen Landschaftsbildes vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage für die Interessengemeinschaft „Gegenwind Utdenshorn“

Michael Kjar

(Michael Kjar)

Anlage 5



Martens GmbH Deichstraße 31
26506 Norden (Westermarsch 2)
Tel.: 04931-8639; Fax.: 04931-81933
E-Mail: groor-plaatz@online.de

Norden, den 24.10.2014

Stadt Norden
Am Markt 39
26506 Norden

Betreff: Einspruch gegen den Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung
in der „Westermarsch“ (V 03)

- 1.) Wir erheben Einspruch gegen die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes ab Deichstraße 31 im Deichbereich in Richtung Iezendorf über das bestehende Vogelschutzgebiet hinaus. Die randscharfe Gestaltung des geplanten Landschaftsschutzgebietes um landschaftstypischen Gebäuden und Siedlungen in Leybuckpolder, Neuwesteel und Westermarsch lehnen wir ab. Wir sehen die Entwicklung der Orte (Siedlungen) wie auch der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet. Wir befürchten einen wirtschaftlichen Stillstand und damit langfristigen Rückgang der Wirtschaftskraft der Region und der landwirtschaftlichen Betriebe. Wir befürchten eine Entwertung unserer landwirtschaftlichen Immobilien. Wir erheben Einspruch gegen die Beschränkung bei der Vergrünung von Wildgänsen. Die Population einiger Gänsearten schädigen Ackerflächen und Grünland auf ein unerträgliches Maß. (bis zu Totalausfällen.) Sollte der Landkreis eine beantragte Vergrünung untersagen, so sehen wir den Landkreis in der Entschädigungspflicht. Wir sehen hier einen Eingriff ins Eigentumsrecht.
- 2.) Wir erheben Einspruch gegen die Einschränkung von Meliorationsmaßnahmen.
- 3.) Wir erheben Einspruch gegen die Einschränkung bei Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässer. Die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für unsere Betriebe lebensnotwendig.
- 4.) Wir erheben Einspruch gegen die Einschränkung der Jagdausübung in dem geplanten Landschaftsschutzgebiete.

Mit freundlichem Gruß

Martens

Zur Kenntnis genommen.